



Satzung

der

**Interessengemeinschaft
Düsseldorfer Schützenvereine e.V.**

gegründet 1927

§ 1 Name/Sitz/Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Interessengemeinschaft Düsseldorfer Schützenvereine e.V.. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen. Sein Sitz ist Düsseldorf. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Die Interessengemeinschaft Düsseldorfer Schützenvereine e.V. ist ein Zusammenschluss der Schützenvereine aus Düsseldorf und Umgebung. Sie setzt sich zur Aufgabe, heimatliche Geschichte und Eigenart unter besonderer Berücksichtigung des Schützenbrauchtums zu pflegen und öffentlich zu fördern. Sie vertritt die gemeinsamen Interessen der Mitgliedervereine in der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber politischen Gremien, Behörden und Verwaltungen. Sie übernimmt die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, die den Zweck der Gemeinschaft verdeutlichen und fördern sowie die Zusammengehörigkeit der Mitglieder stärken. Nach langjähriger Übung kommen hierfür nach Bestimmung der Cheffversammlung Schieß- und Sportwettbewerbe, der Tag der Interessengemeinschaft mit Königsschießen für Stadtkönig und Stadtjungschützenkönig, sowie der Ball der Könige und der Jungschützenball in Betracht. Ihr Wirken ist besonders auf die Förderung der Schützenjugend und die Erfüllung sozialer und christlicher Aufgaben ausgerichtet. Sie gibt den Mitgliedsvereinen Empfehlungen für ihre Vereinsarbeit, ihr soziales Engagement und ihr öffentliches Auftreten. Auf Wunsch berät und unterstützt sie die Mitgliedsvereine in allen Fragen, die sich auf die Erfüllung ihres Vereinszweckes beziehen. Die Eigenständigkeit der Mitgliedsvereine wird durch die Tätigkeit der Interessengemeinschaft nicht berührt. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Beiträge

Jeder Mitgliedsverein leistet zur Abdeckung der Auslagen und Kosten der Interessengemeinschaft jährlich einen Beitrag, über dessen Höhe die Jahreshauptversammlung der Mitgliedsvereine beschließt. Der Beitrag für das laufende Jahr ist bis zum 30.06. eines Jahres zu zahlen.

§ 4 Mittelverwendung

Etwaige Gewinne werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt. Die Mitglieder erhalten keine Gewinne oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Interessengemeinschaft.

§ 5 Verbot von Begünstigungen

Keine Person wird durch Ausgaben, die dem Zweck der Interessengemeinschaft fremd sind begünstigt. Die Mitgliedsvereine haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung der Interessengemeinschaft an diese keine vermögensrechtlichen Ansprüche.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglieder der Interessengemeinschaft können die Schützenvereine bzw. Schützenbruderschaften aus Düsseldorf und den angrenzenden Gemeinden sein. Die Mitgliedschaft ist unter Vorlage eines förmlichen Beschlusses des antragstellenden Vereins schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet

die Jahreshauptversammlung der Mitgliedsvereine mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Auflösung des Mitgliedsvereins,
- durch freiwilligen Austritt, der durch eingeschriebenen Brief zum Ende des Kalenderjahres zu erklären ist,
- durch Ausschluss. Der Ausschluss kann durch die Jahreshauptversammlung der Mitgliedsvereine mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit ausgesprochen werden.

§ 8 Chefversammlung

Die Chefversammlungen dienen dazu, die Mitgliedsvereine über alle Angelegenheiten der Interessengemeinschaft zu unterrichten, Anregungen und Wünsche der Mitgliedsvereine entgegenzunehmen, über Anträge zu beraten und im Rahmen der satzungsmäßigen Zuständigkeit Beschlüsse zu fassen. Chefversammlungen werden mit 14-tägiger Frist einberufen. Sie sollen außerhalb der Schützenfestsaison durchgeführt werden.

Versammlungsleiter ist der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter.

Der von einem Mitgliedsverein als Vertreter des Chefs in die Versammlung entsandte gilt als bevollmächtigt, an Beschlussfassungen im Rahmen dieser Satzung verbindlich teilzunehmen.

§ 9 Organe und Gremien

Organe der Interessengemeinschaft sind:

- die Chefversammlung
- die Jahreshauptversammlung der Mitgliedsvereine
- der Vorstand

Weitere Gremien sind:

- der erweiterte Vorstand
- die Arbeitskreise
- der Ehrenrat

Die *Chefversammlung* besteht aus:

- den Chefs der Mitgliedsvereine oder deren bevollmächtigten Vertretern
- dem erweiterten Vorstand

Der *Vorstand* besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassierer

Der *erweiterte Vorstand* besteht aus:

- dem Vorstand
- dem stellvertretenden Schriftführer
- dem stellvertretenden Kassierer
- den drei Beisitzern
- den vier Arbeitskreisleitern
- dem amtierenden Stadtkönig der IGDS (ohne Stimmrecht)

Die *Arbeitskreise* bestehen aus:

- dem Leiter
- den Fachvertretern der Mitgliedsvereine

Der *Ehrenrat* besteht aus:

- drei Mitgliedern der Chefversammlung, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören dürfen. Ein Mitglied sollte juristische Vorkenntnisse besitzen.

§ 10 Jahreshauptversammlung der Mitgliedsvereine

Nach Beendigung des Geschäftsjahres (Kalenderjahres) findet innerhalb der ersten 3 Monate des Folgejahres im Rahmen einer ordentlichen Chefversammlung die Jahreshauptversammlung der Mitgliedsvereine statt, auf der

- der Vorstand einen Bericht über das Geschäftsjahr,
- der Kassierer den Bericht zur Geschäftslage und
- die Kassenprüfer den Bericht über die Prüfung der Geschäftsvorfälle geben,
- über die Entlastung des Vorstandes für das verflossene Jahr auf Antrag der Kassenprüfer entschieden wird,
- über den Beitrag für das laufende Jahr entschieden wird,
- ein Kassenprüfer für 2 Jahre gewählt wird, der nicht dem Vorstand angehören darf,
- Wahlen stattfinden
- Satzungsänderungen beschlossen werden, wenn die Vorschläge bis zum 31. Dezember dem Vorstand vorgelegen haben,
- eine Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedsvereinen gefällt wird.

Zu der Jahreshauptversammlung lädt der Vorsitzende mindestens vier Wochen vorher schriftlich, z.B. per Brief oder E-Mail, ein. Die Einladung gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn sie an die letzten der Interessengemeinschaft bekannt gegebenen Kontaktdaten gerichtet war. Die Einladung muss die Tagesordnung und etwaige Anträge auf Satzungsänderungen enthalten. In der Jahreshauptversammlung mündlich vorgebrachte Anträge können auf Beschluss der Versammlung behandelt werden, sofern sie keine Satzungsänderung zum Inhalt haben.

§ 11 Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorstand gemäß § 9 dieser Satzung. Er hat die ihm obliegenden Pflichten, die durch Gesetz und Satzung festgelegt sind, gewissenhaft zu erfüllen und alle Beschlüsse der Chefversammlung auszuführen. Er kann über Ausgaben der Interessengemeinschaft Bestimmung treffen. Der Chefversammlung ist hierüber Rechenschaft abzulegen. 2 Mitglieder des Vorstandes gemäß § 9 sind berechtigt, die Interessengemeinschaft gerichtlich und

außergerichtlich zu vertreten, wobei ein Mitglied der Vorstandsvorsitzende oder einer seiner beiden Stellvertreter sein muss.

Dem Vorstand stehen die übrigen Mitglieder des erweiterten Vorstandes unterstützend zur Seite.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes beschließen mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Mitglied des erweiterten Vorstandes kann nur sein, wer auch Mitglied eines Mitgliedsvereins ist.

Um die Aufrechterhaltung eines geordneten Fachbetriebes zu gewährleisten, ist der Vorstand berechtigt, bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes und/oder Arbeitskreisleiters eine Person als kommissarisches Vorstandsmitglied und/oder kommissarisches Arbeitskreisleiter einzusetzen, bis eine Wahl nach § 12 oder § 15 erfolgen kann.

§ 12 Arbeitskreise

Die Interessengemeinschaft hat folgende feste Arbeitskreise:

- Arbeitskreis der Schießmeister
- Arbeitskreis der Jugend- und Sportwarte
- Arbeitskreis der Platzmeister
- Arbeitskreis für Öffentlichkeitsarbeit/Presse/Image

Mitglieder der Arbeitskreise sind die für diese Aufgaben zuständigen Vorstandsmitglieder, Beauftragte der Mitgliedsvereine oder des Vorstandes.

Diese schlagen aus ihrer Mitte der Jahreshauptversammlung der Mitgliedsvereine einen Leiter des Arbeitskreises zur Wahl vor. Er berichtet in den Sitzungen des erweiterten Vorstandes und in den Chefversammlungen über die Tätigkeit des Arbeitskreises und legt dem erweiterten Vorstand die erarbeiteten Beschlussvorlagen zur Abstimmung vor.

An den Sitzungen und Beschlüssen der Arbeitskreise nimmt das zuständige Mitglied des erweiterten Vorstandes teil.

Auf Verlangen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Chefversammlung können zu bestimmten Problemkreisen für begrenzte Zeit weitere Arbeitskreise gebildet werden, zu deren Leiter ein Mitglied des erweiterten Vorstandes bestellt wird.

§ 13 Ehrenrat

Aufgaben des Ehrenrates sind:

- die Beilegung von Streitigkeiten aus dem Verhältnis der Mitgliedsvereine zur Interessengemeinschaft,
- die Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Mitgliedsvereinen, soweit sie die Mitgliedschaft zur Interessengemeinschaft berühren.

Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn alle 3 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse sollen einstimmig gefasst werden.

§ 14 Zuladungsrecht

Der Vorstand kann den Stadtjungschützenkönig zu allen Sitzungen einladen. Er kann außerdem zu den Chefversammlungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten dieser Versammlungen oder der Arbeitskreissitzungen Vertreter der Medien und sonstige Gäste einladen. Ihnen kann zu einzelnen Punkten der Tagesordnung das Wort erteilt werden.

§ 15 Wahlen

Die Jahreshauptversammlung der Mitgliedsvereine wählt:

- die Mitglieder des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und des Ehrenrates mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitgliedsvereine für 4 Jahre. Wird im ersten Wahlgang die erforderliche Stimmenmehrheit nicht erzielt, entscheidet im nächsten Wahlgang die einfache Mehrheit.
- den Kassenprüfer mit einfacher Mehrheit
- Sie bestätigt die von den Arbeitskreisen gewählten Arbeitskreisleiter.

Wiederwahl ist möglich.

Vorstandsmitglieder und Mitglieder des erweiterten Vorstands haben - soweit sie nicht Chef eines Mitgliedsvereins sind - bei Wahlen kein Stimmrecht.

Wird eine Nachwahl erforderlich, so gilt sie für die Restlaufzeit der Wahlperiode des Vorgängers.

Anträge für die Wahlen - mit Ausnahme der Kassenprüfer - können von den Mitgliedsvereinen und dem Vorstand der Interessengemeinschaft gestellt werden. Außerdem können Mitglieder der Mitgliedsvereine ihr Interesse und ihre Bereitschaft für eine Kandidatur zum Vorstand in Form eines Antrages bekunden. Alle Anträge müssen dem Vorstand in schriftlicher Form bis 4 Wochen vor der Jahreshauptversammlung vorliegen. Kandidaten müssen einem Mitgliedsverein angehören und sollen über mehrjährige Vorstandserfahrung verfügen.

§ 16 Beschlussfähigkeit

Die Chefversammlungen und die Jahreshauptversammlung der Mitgliedsvereine sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden und mindestens die Hälfte der Mitgliedsvereine anwesend ist.

Ist die Chefversammlung nicht beschlussfähig, ist sie unter Einhaltung der Ladungsfrist zu wiederholen. Diese Chefversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Der Vorstand ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder - im Verhinderungsfall - eines Stellvertreters und drei weiterer Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

Der erweiterte Vorstand ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder - im Verhinderungsfall - eines Stellvertreters und sechs weiterer Mitglieder beschlussfähig.

§ 17 Protokollierung

Die Beschlüsse der Chefversammlungen, der Jahreshauptversammlung der Mitgliedsvereine, der Sitzungen von Vorständen und Arbeitskreisen sind zu protokollieren. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer. Die Protokolle werden, vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet, den Mitgliedsvereinen und den Vorstandsmitgliedern spätestens bis zur nächsten Versammlung zur Kenntnis gebracht. Die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten und die Stimmverteilung sind festzuhalten.

§ 18 Haftung des Vereins

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder oder sonst für die IGDS Tätige bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 19 Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche

Verhältnisse von Mitgliedern der Mitgliedsvereine gem. § 6 dieser Satzung im Verein gespeichert, übermittelt und verarbeitet.

Mit dem Beitritt erklären sich die Mitgliedsvereine bzw. -bruderschaften einverstanden, dass im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigte personenbezogene Daten ihrer Mitglieder unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz per EDV oder in sonstiger geeigneter Weise für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Dabei handelt es sich insbesondere um Namen, Anschrift, Familienstand, Beruf, Telefon, Geburtsdatum, E-Mail-Adressen, Bankverbindung usw.

Diese personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen neben dem in § 2 dieser Satzung genannten Zweck insbesondere auch die Mitgliederverwaltung, die Durchführung von Veranstaltungen, die Veröffentlichung von Berichten und/oder Fotos in der Zeitung oder auf der Homepage des Vereins, Presseberichte o.ä.

Die Mitgliedsvereine und -bruderschaften gem. § 6 dieser Satzung bzw. sonstige berechnete Personen haben – bei Vorliegen der jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen – das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch sowie Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde im Hinblick auf die vom Verein erhobenen Daten.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 20 Jahresabschluss

Zum 31.12. eines jeden Jahres hat der Vorstand Vermögen und Schulden der Interessengemeinschaft nach den herkömmlichen Regeln zu ermitteln und in der Jahreshauptversammlung Rechenschaft abzulegen. Die Kassenprüfer prüfen vorher die Geschäftsvorfälle und erstatten der Jahreshauptversammlung der Mitgliedsvereine hierüber Bericht.

§ 21 Auflösung

Auflösung der Interessengemeinschaft kann nur durch eine außerordentliche Jahreshauptversammlung der Mitgliedsvereine mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Mitgliedsvereine beschlossen werden.

Bei Auflösung der Interessengemeinschaft entscheidet die auflösende Jahreshauptversammlung der Mitgliedsvereine über die Verwendung des verbliebenen Vermögens der Interessengemeinschaft Düsseldorfer Schützenvereine. Alle schriftlichen Unterlagen und etwa vorhandene Gegenstände sind dem Archiv der Landeshauptstadt zu übergeben, das über die Weiterverwendung entscheiden soll.

§ 22 Gültigkeit dieser Satzung

Diese Satzung wurde durch die Generalversammlung am 12. Oktober 2021 beschlossen.

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Düsseldorf, 01. November 2021

DER VORSTAND

- | | |
|-----------------------------------|-----------------------------------|
| 1. Vorsitzende | 1. stellvertretender Vorsitzender |
| 2. stellvertretender Vorsitzender | 1. Kassierer |
| 1. Schriftführer | |

[Anmerkung: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.]

Wahltermine der Organe und Gremien nach § 15 der Satzung vom 01. November 2021

Amt	Wahlperiode **
Ehrenrat Kassierer Schriftführer Leiter des AK* der Jugend- u. Sportwarte	2025 - 2029 - 2033 - 2037
Vorsitzender Beirat (1. Beisitzer) Leiter des AK der Platzmeister	2022 - 2026 - 2030 - 2034
1. Stellvertretender Vorsitzender Stellvertretender Kassierer Beirat (2. Beisitzer) Leiter des AK der Schießmeister	2023 - 2027 - 2031 - 2035
2. Stellvertretender Vorsitzender Stellvertretender Schriftführer Beirat (3. Beisitzer) Leiter des AK für Öffentlichkeitsarbeit und Presse	2024 - 2028 - 2032 - 2036
*) AK - Arbeitskreis; **) Ersatzwahlen enden zum Ende der Wahlperiode	

Notizen: